

Die Tat ist vollendet, wenn durch die Schwangerschaftsunterbrechung die Abtötung der Leibesfrucht herbeigeführt wurde, d.h. der im gesetzlichen Tatbestand beschriebene Erfolg eingetreten ist. Die Kausalität zwischen Handlung (Ursache) und Erfolg (Wirkung) muß exakt und zweifelsfrei erwiesen sein, da die versuchte Abtreibung nach den §§ 153 ff, StGB keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Eine nicht vollendete Schwangerschaftsunterbrechung nach § 153 StGB kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Körperverletzungsdelikts (§§ 115, 116 StGB) nach sich ziehen.

Die Tat ist nur vorsätzlich begehbar. Der Täter muß wissen, daß er die Manipulation an einer Schwangeren vornimmt. Er muß mit der Zielstellung handeln, die bestehende Schwangerschaft zu beseitigen.

2.2.3.4. Die qualifizierenden Umstände der Tatbegehung nach § 154 StGB:

Nach § 154 Abs. 1 wird die Abtreibung dadurch qualifiziert, daß der Täter

- a) die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt. Sie ist ohne Einwilligung vorgenommen, wenn sie tu B. im Zustand der Bewußtlosigkeit vorgenommen wird oder wenn der Täter der Schwangeren ein Medikament eingibt, welches geeignet ist, die Schwangerschaft zu unterbrechen und ihr dabei vorspiegelt, es sei ein harmloses Beruhigungsmittel. Sofern die Schwangere hinterher ihre Zustimmung gibt, ist dies unbeachtlich;
- b) gewerbsmäßig handelt.

Lesen Sie hierzu Lehrkommentar, Bd. II, S. 141.

- c) seines Vorteils wegen handelt. Das ist stets dann gegeben, wenn der Täter irgendeinen Vorteil verlangt oder zu erkennen gibt, daß er einen solchen erwartet. Dieses Kriterium kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn sich der Täter durch die Unterbrechung seiner sonst entstehenden Unterhaltspflicht entziehen will.

Nach § 154 Abs. 2 wird die Fremdabtreibung dadurch qualifiziert, indem der Täter mit bestimmten Mitteln und Metho-